

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bettina Dickes (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

### Löhne von Putzkräften und Wachdienst

Die **Kleine Anfrage 895** vom 25. Juli 2007 hat folgenden Wortlaut:

Putzkräfte im Bundestag bekommen laut der Gewerkschaft IG Bau nur Dumpinglöhne, die weit unter dem Mindestlohn im Gebäudereinigungshandwerk liegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die Reinigungskräfte sowie der Wachdienst in den Ministerien beim Land angestellt oder hat das Land Firmen damit beauftragt?
2. Wie hoch sind die Stundenlöhne der Reinigungskräfte sowie des Wachdienstes?
3. Entsprechen die Löhne der Reinigungskräfte und des Wachdienstes dem Mindestlohn in der Reinigungsbranche?
4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch die durchschnittliche Wochenarbeitszeit des Wachdienstes ist? Trifft es zu, dass dort teilweise weit mehr als 40 Stunden in der Woche gearbeitet werden?
5. Steht den Mitarbeitern des Wachdienstes eine Pause zu? Wenn ja, wie ist dies geregelt?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. August 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In den Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz einschließlich der Staatskanzlei und der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union werden die Gebäudereinigung und der Wach- beziehungsweise Pfortendienst sowohl durch eigenes Personal als auch durch beauftragte Firmen durchgeführt.

Zu 2. und 3.:

Für das Gebäudereiniger-Handwerk haben der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks und die IG B-A-U einen bundesweit geltenden Lohntarifvertrag abgeschlossen, der seit dem 1. April 2004 für allgemeinverbindlich erklärt ist. Ausgenommen von der Allgemeinverbindlicherklärung sind die Lohngruppen 8 und 9. Durch die Allgemeinverbindlicherklärung sind die im Tarifvertrag festgelegten Stundensätze als Mindest-Stundensätze für jedes Arbeitsverhältnis anzuwenden, unabhängig davon, ob die Arbeitgeber und Arbeitnehmer tarifgebunden sind. Für Rheinland-Pfalz und die übrigen westlichen Bundesländer sind in dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag folgende Stundenlöhne seit dem 1. Januar 2005 festgelegt:

Lohngruppe 1:	7,87 Euro
Lohngruppe 2:	8,38 Euro
Lohngruppe 3:	8,90 Euro
Lohngruppe 4:	9,41 Euro
Lohngruppe 5:	9,89 Euro
Lohngruppe 6:	10,43 Euro
Lohngruppe 7:	11,56 Euro.

b. w.

Das Gebäudereiniger-Handwerk ist seit dem 1. Juli 2007 in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgenommen. Dadurch gelten die für allgemeinverbindlich erklärten oben angeführten tarifvertraglichen Mindest-Stundensätze auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn diese im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags beschäftigt sind.

Der Entgelttarifvertrag im rheinland-pfälzischen Wach- und Sicherheitsgewerbe ist ebenfalls allgemeinverbindlich. Die im Entgelttarifvertrag vereinbarten Stundenlöhne für den Wachdienst außerhalb militärischer Anlagen (Bundeswehr und NATO-Streitkräfte) reichen von 5,35 Euro pro Stunde (Arbeitnehmer im Separatwachdienst) bis zu 7,63 Euro pro Stunde (Arbeitnehmer im Separatwachdienst als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft).

Die mit der Gebäudereinigung und dem Wach- beziehungsweise Pfortendienst beauftragten Firmen haben versichert, dass die von ihnen bei den Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz einschließlich der Staatskanzlei und der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Tarifvertrag – zum Teil auch übertariflich – bezahlt werden.

Die in den Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz einschließlich der Staatskanzlei und der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz tätigen hauseigenen Kräfte im Reinigungsdienst und im Bereich der Pforte sind nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beschäftigt.

Zu 4. und 5.:

Die wöchentliche Arbeitszeit im Wach- und Sicherheitsgewerbe ist im Mantelrahmentarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe vom 1. Dezember 2006, der für die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen ist, geregelt. Darin ist keine Wochenarbeitszeit festgelegt. In § 6 heißt es lediglich, dass die regelmäßige tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten soll. Im Übrigen kann die monatliche Regelarbeitszeit auf bis zu 264 Stunden ausgedehnt werden. Ansonsten sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten.

Hinsichtlich der Ruhepausen schreibt das Arbeitszeitgesetz in § 4 vor, dass die Arbeit durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen ist. Die Ruhepausen können nach § 4 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 des Arbeitszeitgesetzes kann in einem Tarifvertrag zugelassen werden, die Gesamtdauer der Ruhepausen in Schichtbetrieben und Verkehrsbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufzuteilen.

Davon haben die Tarifvertragsparteien des Wach- und Sicherheitsgewerbes Gebrauch gemacht. Gemäß § 4 Nr. 2 des Mantelrahmentarifvertrages können alle in den Sicherheitsdiensten anfallenden Pausen auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Wenn der Arbeitgeber Kurzpausen von unter 15 Minuten anordnet, sind diese wie Arbeitszeit zu vergüten.

Nach den Angaben der mit dem Wach- beziehungsweise Pfortendienst in den Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz einschließlich der Staatskanzlei und der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union beauftragten Firmen werden die tarifvertraglichen Regelungen über die Arbeitszeit eingehalten. Die nach dem Arbeitszeitgesetz zulässige Wochenarbeitszeit wird nicht überschritten. Die Pausenregelungen entsprechen den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes in Verbindung mit § 4 Nr. 2 des Mantelrahmentarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe für die Bundesrepublik Deutschland.

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der im Wach- beziehungsweise Pfortendienst eingesetzten hauseigenen Kräfte der Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz einschließlich der Staatskanzlei und der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union richtet sich nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder. Die Pausenregelung entspricht den Vorgaben gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes.

In Vertretung:  
Christoph Habermann  
Staatssekretär